

Inhalt

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2013

	Seite
Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes	50
Kirchengesetz über die Einführung der Agende IV, Teilband 1 der VELKD (Berufung – Einführung – Verabschiedung) für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig	51
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Pfarrstellen St. Johannis Wolfenbüttel und Apostelkirche Groß Stöckheim, Versöhnungskirche Wolfenbüttel und Gethsemane-Kirche Fämmelse in Wolfenbüttel mit Michaelis-Kirche Drütte in Salzgitter und die Bildung des Pfarrverbandes Johannes der Täufer in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel	51
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG)	52
Bekanntmachung der Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D)	53
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG)	53
Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des nach § 56 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 21. April 2005 in der Fassung vom 11. März 2006 sowie vom 20. September 2011 zu bildenden Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen	54
Namensgebung von Kirchengemeinden und Pfarrverbänden	54
Kirchensiegel	54
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	55
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	55
Personalnachrichten	55



**Fünftes Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes zur Regelung der
Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der
Mitglieder des
Landeskirchenamtes
Vom 31. Mai 2013**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat auf Grund von Artikel 92 e) der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der
Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der
Mitglieder des Landeskirchenamtes**

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 9. November 1974 (ABl. 1974 S. 76), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. März 2006 (ABl. S. 39), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift wird wie folgt gefasst:

„Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der weiteren Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes“

2. Die Überschrift des Abschnittes II wird wie folgt gefasst:

„Weitere Kollegiumsmitglieder“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „weitere Mitglieder des Landeskirchenamtes“ durch das Wort „Kollegiumsmitglieder“ ersetzt.

b) In Absatz 2 bis 5 werden jeweils die Wörter „Mitglieder des Landeskirchenamtes“ durch das Wort „Kollegiumsmitglieder“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder des Landeskirchenamtes“ durch das Wort „Kollegiumsmitglieder“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Landeskirchenamtes“ durch das Wort „Kollegiums“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Tritt ein Mitglied des Kollegiums in den Ruhestand, soll die Wahl des ihm nachfolgenden Mitgliedes spätestens acht Monate davor erfolgen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Scheidet ein Mitglied des Kollegiums vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, soll die Wahl eines Nachfolgers spätestens acht Monate nach dem Ausscheiden erfolgen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Mitglied des Landeskirchenamtes“ durch das Wort „Kollegiumsmitgliedes“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtszeit eines Kollegiumsmitgliedes soll der Termin zur Wiederwahl stattfinden. Das Kollegiumsmitglied ist für eine weitere Amtszeit gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Landessynode erhält. Gewählt wird in einem einzigen Wahlgang, in öffentlicher Sitzung, ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder des Kollegiums des „Landeskirchenamtes“ durch das Wort „Kollegiumsmitglieder“ ersetzt und die Wörter „spätestens sechs Monate“ gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder des Landeskirchenamtes“ durch das Wort „Kollegiumsmitglieder“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Mitglied des Landeskirchenamtes“ durch das Wort „Kollegiumsmitglied“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat ein Kollegiumsmitglied vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 1 ein anderes Amt mit geringeren Dienstbezügen übernommen, so sind bei der Berechnung des Ruhegehalts die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem mit der Kollegiumsmitgliedschaft verbundenen Amt zugrunde zu legen, wenn das Kollegiumsmitglied dieses Amt mindestens zehn Jahre ausgeübt hat.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Mitglied des Landeskirchenamtes“ durch das Wort „Kollegiumsmitglied“ ersetzt.

8. In § 18 Satz 1 werden die Wörter „Mitglied des Landeskirchenamtes“ durch das Wort „Kollegiumsmitglied“ ersetzt.

9. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

„ § 19

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.“

10. Der bisherige § 19 wird § 20.

11. Die Überschrift der Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage zum Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der weiteren Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes – Besoldungsordnung –“.

12. In der Anlage wird jeweils das Wort „Landeskirchenamtes“ durch das Wort „Kollegiums“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Goslar, den 31. Mai 2013

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

RS 313

**Kirchengesetz
über die Einführung der Agende IV, Teilband 1
der VELKD (Berufung – Einführung – Verabschiedung)
für den Bereich der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche in Braunschweig
Vom 31. Mai 2013**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat unter Beachtung von Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe d) und gemäß Artikel 92 d) der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Generalsynode der VELKD am 8. November 2011 beschlossene Agende IV, Teilband 1 (Berufung – Einführung – Verabschiedung) wird nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig eingeführt.

§ 2

Die neu bearbeitete Agende IV ersetzt den 1987 von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossenen Band IV der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden.

§ 3

Die Kirchenregierung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Goslar, den 31. Mai 2013

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der Pfarrstellen
St. Johannis Wolfenbüttel und Apostelkirche
Groß Stöckheim, Versöhnungskirche Wolfenbüttel
und Gethsemane-Kirche Fämmelse in
Wolfenbüttel mit Michaelis-Kirche Drütte in
Salzgitter und die Bildung des Pfarrverbandes
Johannes der Täufer in Wolfenbüttel in der
Propstei Wolfenbüttel
Vom 20. Juni 2013**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Absatz 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABL. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABL. 2010 S. 2) in Verbindung mit § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 19. November 2003 (ABL. 2004 S. 2) und §§ 2 und 4 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABL. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Kirchengemeinden St. Johannis Wolfenbüttel, Apostelkirche Groß Stöckheim, Versöhnungskirche Wolfenbüttel, Gethsemane-Kirche Fämmelse in Wolfenbüttel und Michaelis-Kirche Drütte in Salzgitter in der Propstei Wolfenbüttel werden unter einem Pfarramt verbunden und bilden einen neuen Pfarrverband unter der Bezeichnung „Pfarrverband Johannes der Täufer in Wolfenbüttel“.
- (2) Der Sitz des Pfarramtes des Pfarrverbandes ist die Kirchengemeinde St. Johannis Wolfenbüttel.

§ 2

- (1) Die Pfarrstellen der genannten Kirchengemeinden werden im neuen Pfarrverband zusammengeführt.
- (2) Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang dieser Pfarrstellen im Pfarrverband auf 300 % festgelegt.
- (3) Die Einteilung der Seesorgebezirke erfolgt durch die Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.
- (4) Das erstmalige Besetzungsrecht der nächsten freiwerdenden Pfarrstelle im Pfarrverband liegt beim Pfarrverband.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Pfarrverbände St. Johannis Wolfenbüttel und Apostelkirche Groß Stöckheim sowie Fümmelse mit Drütte aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 20. Juni 2013

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

**Prof. Dr. Weber
Landesbischof**

RS 953

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung
und Durchführung des Kirchengesetzes über den
Datenschutz der Evangelischen Kirche in
Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-
Anwendungsgesetz – DSAG)
Vom 9. März 2013**

Im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Nr. 2/2013 wurde auf Seite 46 das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 9. März 2013 veröffentlicht. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 15. Juni 2013

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des
Kirchengesetzes zur Ergänzung und
Durchführung des Kirchengesetzes über den
Datenschutz der Evangelischen Kirche in
Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-
Anwendungsgesetz – DSAG)
Vom 9. März 2013**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Daten- schutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kirchen können die Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz auf den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.“

2. In § 3 wird folgender neuer Absatz 2a) eingefügt:

„(2a) Die Diakonischen Werke der Kirchen können die Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz auf den Beauftragten für den Datenschutz

- der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung oder
- eines Diakonischen Werkes einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „(Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „der Oberkirchenrat und der Synodalausschuss“ durch die Worte „der Gemeinsame Kirchenausschuss“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 9. März 2013 ausgefertigt.

Hannover, den 18. März 2013

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Meister
Vorsitzender

RS 431

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung des Kirchengesetzes über die
Rechtsstellung der Mitarbeiter und
Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG)
Vom 9. März 2013**

Im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Nr. 2/2013 ist auf Seite 47 das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 9. März 2013 veröffentlicht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 16. Juni 2013

Landeskirchenamt
Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des
Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
(Mitarbeitergesetz – MG)
Vom 9. März 2013**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

**Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung
des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), geändert durch den Artikel 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 10. März 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 72), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg und für die

Konföderation gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. April 2013 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 9. März 2013 ausgefertigt.

Hannover, den 18. März 2013

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

**Meister
Vorsitzender**

**Bekanntmachung
der Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft
des Rates der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des
Kirchengesetzes der Konföderation zur Regelung
des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie
(ARRG-D)
Vom 13. März 2013**

Im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Nr. 2/2013 ist auf Seite 39 die Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 13. März 2013 veröffentlicht worden. Sie wird hiermit zur Kenntnis gegeben. Die entsprechende Verordnung wurde im Landeskirchlichen Amtsblatt 2012 auf Seite 155 abgedruckt.

Wolfenbüttel, 15. Juni 2013

Landeskirchenamt
Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft
des Rates der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des
Kirchengesetzes der Konföderation zur Regelung
des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie
(ARRG-D)**

Hannover, den 13. März 2013

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2012 S. 217 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konfödera-

tion evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 2. Juli 2012 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 9. Synode der Konföderation in der V. Tagung am 9. März 2013 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Wahl des nach § 56 des
Mitarbeitervertretungsgesetzes vom
21. April 2005 in der Fassung vom 11. März 2006
sowie vom 20. September 2011 zu bildenden
Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen**

Die Wahlversammlung hat am 9. April 2013 aus der Mitte der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen nachstehend genannte Personen gewählt:

Mitglieder des Gesamtausschusses:

1. **Heinze, Ria**
2. **Krüger, Karsten**
3. **Luxa, Sabine**
4. **Mielich, Holger**
5. **Rottlender, Heike**

Ersatzpersonen:

1. **Müller, Daniela**
2. **Notthoff, Susanne**
3. **Querfeld, Brigitte**
4. **Rakebrandt, Marion**

Wolfenbüttel, den 9. April 2013

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Namensgebungen von Kirchengemeinden und
Pfarrverbänden**

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat gemäß § 52 Kirchengemeindeordnung folgende Namensgebungen kirchenaufsichtlich genehmigt:

1. Der Pfarrverband Rühren mit Brechtorf-Eischott und Parsau mit Ahnebeck und Bergfeld in der Propstei Vorsfelde führt mit Wirkung vom 1. April 2013 den Namen „Pfarrverband am Drömling“.
2. Die Kirchengemeinde Schlewecke in Bad Harzburg in der Propstei Bad Harzburg führt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 den Namen „Schlewecke-Göttingerode in Bad Harzburg“.

Wolfenbüttel, den 15. Juni 2013

Landeskirchenamt

Vollbach

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildetes Kirchensiegel ist in Gebrauch genommen worden:

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE
SCHLEWECKE-GÖTTINGERODE IN BAD HARZBURG
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelausführung: 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 10. Juni 2013

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle Frellstedt mit Wolstorf im Umfang von 50 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 144 qm mit 6 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2013 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Steterburg im Umfang von 100 %.

Die Stelle wird zum 1. August 2013 vakant.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 227 qm mit 7 Zimmern.

Die Kirchengemeinde Steterburg liegt zusammen mit der Ev.-luth. Nachbarkirchengemeinde St. Georg im räumlich abgeschlossenen Ortsteil Salzgitter-Thiede in unmittelbarer Nähe zu Braunschweig und Wolfenbüttel. Am Ort gibt es Grund-, Haupt- und Realschule. Besucher des Gymnasiums fahren in der Regel nach Wolfenbüttel. Die Versorgung mit Ärzten und Einkaufsmöglichkeiten ist gut.

Die Gemeinde besteht aus ca. 2.300 Gemeindegliedern. Sie hat mit der Stiftskirche (des ehemaligen Stiftes Steterburg) eine historisch herausragende Kirche, die gerne für Konzerte genutzt wird.

Die Gemeinde ist gekennzeichnet durch sorgfältig gestaltete Gottesdienste unterschiedlicher Art und neue Verkündigungsformen. Dabei wirken auch Ehrenamtliche mit. Von der Bewerberin bzw. dem Bewerber wünscht sich der Kirchenvorstand Aufgeschlossenheit für die Charakteristika der Gemeinde. Kreative Ideen, die Raum geben für Traditionelles und Neues, sind willkommen.

Zur Gemeinde gehört eine Kindertagesstätte, die gerade ein neues Gebäude bekommt und um Krippe und Hort erweitert wird. Die dadurch bedingte große Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfordert entsprechende Führungs- und administrative Fähigkeiten.

In der Kirchengemeinde ist angebunden eine Diakonin mit der Kinder- und Jugendarbeit für die Nordost-Region der Propstei Salzgitter-Lebenstedt, zu der noch die Pfarrverbände Adersheim und Sauingen sowie die Gemeinde St. Georg gehören. Zu den Aufgaben der Zukunft gehört, die Zusammenarbeit in der Region und besonders mit der Nachbargemeinde weiter zu vertiefen.

Die Gemeinde hat eine Website: www.stiftskirche-steterburg.de. Auskunft erteilen Pfarrer Jürgen Frisch (steterburg.pfa@lk-bs.de) und die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands, Ulrike Wolff (ulrike.wolff@lk-bs.de).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2013 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Steterburg in Salzgitter zu richten.

Pfarrstelle Rautheim im Umfang von 50 %.

Rautheim liegt landschaftlich reizvoll am südöstlichen „grünen“ Stadtrand von Braunschweig und bietet sowohl einen direkten Blick auf den Elm wie auch gute Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln in die Innenstadt. Kindergarten und Grundschule sind vor Ort. Sämtliche weiterführenden Schulen sind gut erreichbar.

Mitten im Dorf und trotzdem im Grünen liegt die St. Ägidien-Kirche aus dem 12. Jahrhundert mit dem beein-

druckenden Sternenhimmel im Altarraum. Direkt gegenüber befindet sich das Gemeindehaus (erweitert 1990) mit Dienstwohnung im 1. OG (6 Zimmer, ca. 166 qm) und separatem Pfarrgarten.

Die Kirchengemeinde St. Ägidien Rautheim ist eine lebendige und aktive Kirchengemeinde.

Viele Gemeindeglieder wirken mit bei verschiedenen Aktionen, die ihren festen Platz im Jahreslauf haben, wie beispielsweise der Rautheimer Adventskalender, „Stufen des Lebens“, Kinderbibeltage, SchiK = Schule in der Kirche uvm. Gruppen und Kreise verschiedener Altersstufen bereichern ebenfalls das Gemeindeleben. Zu den lokalen Vereinen, Schule und Kindergarten bestehen gute Kontakte.

Rautheim ist in den letzten Jahren aus seinem alten Dorfkern heraus durch Neubaugebiete gewachsen. In unserer Kirchengemeinde möchten wir diesen positiven Kontrast nutzen, um Altes mit Neuem verbinden.

Für die vakante Pfarrstelle wünscht sich die Kirchengemeinde eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist zu neuen Wegen, sich gern in das Gemeindeleben einbringt und mit Offenheit und Kreativität, gemeinsam mit Kirchenvorstand und Gemeindegliedern, die zukünftige Entwicklung der Kirchengemeinde gestalten möchte.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Thomas Heinecke (tagsüber 0531- 2952900, abends 0531- 794492) oder Jutta Bleidorn (0531-2624692) zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2013 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle St. Petri in Braunschweig im Umfang von 50 %.

Die Großstadtgemeinde St. Petri in Braunschweig mit einem sehr schönen mittelalterlichen Kirchengebäude wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Liebe zum Gottesdienst, dessen lebendiger Gestaltung und mit Offenheit für neue Formen der Verkündigung. Ein engagierter Kreis von Ehrenamtlichen ist eingeübt in der Übernahme von Verantwortung. Vor Ort bestehen Möglichkeiten des Kontaktes zu einer Behinderteneinrichtung.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2013 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Hohegeiß mit Trautenstein und Zorge im Umfang von 100 %.

Der Pfarrverband besteht aus den Gemeinden Hohegeiß, Zorge (4km) und Trautenstein (10km) mit 1290 Gemeindegliedern und hat seinen Pfarrsitz in Hohegeiß.

Der Pfarrverband Hohegeiß erhält seine Prägung durch den Tourismus, der seit dem 19. Jahrhundert das Einkommen der Einwohner bildet. Die touristische Infrastruktur besteht aus Hallen- und beheiztem Freibad, Kurhaus, Skiabfahrten und Loipen, Rodelbahnen, einer Parkanlage, Museum und einem ausgedehnten Wanderwegenetz. Neben einer großen Appartementsanlage ergänzen einige Familienbetriebe im Hotelbereich (bis 4 Sterne), Ferienwohnungen, ein Campingplatz und mehrere Jugendheime das touristische Angebot. Die Übernachtungszahl für Hohegeiß z.B. liegt um die 210.000.

Hohegeiß und Zorge bieten einen Kindergarten und einen Allgemeinmediziner. In Hohegeiß gibt es noch eine Grundschule. Die Kirchengemeinden sind sehr gut in das

Dorfleben eingebunden, so dass die Kontakte zum kommunalen Kindergarten (Kindergottesdienst) und den Vereinen (Träger der Ortskirmes) sehr eng sind.

Die Stadt Braunlage liegt 11 km entfernt. Braunlage verfügt über ein Schulzentrum mit einer kooperativen Haupt- und Realschule und der gymnasialen Unterstufe („Oberharz-Gymnasium“) und ist Einkaufsstadt mit mehreren Supermärkten.

Das Pfarrhaus und das Gemeindehaus liegen in Höheiß direkt neben der Kirche mitten im Ort. Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 145 qm mit 6 Zimmern und einen schönen Garten. Zahlreiche Ehrenamtliche und viele Gruppen sorgen für ein reges Gemeindeleben. Die Arbeit der Pfarrerin / des Pfarrers wird durch drei engagierte Kirchenvorstände unterstützt. Gemäß ihrem Leitbild wollen sie in ihrer Gemeinde „zum christlichen Glauben ermutigen“ und mit allen Generationen eine einladende und aufgeschlossene Gemeinschaft bilden.

Die Kirchengemeinden suchen ein Pfarrerehepaar oder eine Pfarrerin/einen Pfarrer die/der

- die Gemeinde im Sinne des Leitbildes führen und begleiten möchte
- bereit ist sich in örtlichen Strukturen einzufinden und Freude an der Arbeit in der Gemeinde mitbringt
- Konfirmandenunterricht weiterführt und neue Impulse für die Jugendarbeit setzt
- Kreativ und engagiert die Gemeindegemeinschaft weiter entwickelt.

Der Kirchenvorstand ist aktiv und offen für neue Formen der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2013 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle St. Georg Goslar Bezirk II im Umfang von 50 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 111 qm mit 4 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2013 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand zu richten.

Pfarrstelle Dietrich Bonhoeffer zu Merverode in Braunschweig im Umfang von 50 %.

Die Kirchengemeinde bietet

- einen engagierten Kirchenvorstand und großes Team von Ehrenamtlichen
- zwei Kirchen: Dietrich-Bonhoeffer-Kirche (60iger Jahre Bau, moderne Ausrichtung und Ausstellung) und die St. Nicolai-Kirche (13. Jahrhundert mit historischer Bedeutung; sehr beliebt bei Amtshandlungen)
- Kindertagesstätte in eigener Trägerschaft
- große Pfarrwohnung (ca. 150 qm mit 5 Zimmern) mit modernisiertem Sanitärbereich, die variabel genutzt werden kann
- Pfarrwohnung, Kirche, Kindertagesstätte und Gemeindehaus sind auf einem Gelände

Das Gemeindeleben zeichnet sich aus durch ein lebendiges musikalisches Leben mit Kirchenchor, Kinder- und Jugendchor, Flötengruppen, Posaunenchor und Kammermusikkreis. Es bestehen gute Verbindungen zu den örtlichen Vereinen, Musikgruppen und Kreisen.

Der Ortsteil Merverode liegt idyllisch am Naherholungsgebiet Südsee und verfügt über eine sehr gute Infrastruktur mit Grundschule, ärztliche und zahnärztliche Versorgung sowie Einkaufsmöglichkeiten des täglichen Bedarfs und sehr gute Nahverkehrsanbindung zur Braunschweiger Innenstadt.

Nähere Informationen zur Kirchengemeinde unter www.Kirchengemeinde-Merverode.de oder von Frau Ingrid Rathke-Schroeder (KV-Vorsitzende), Tel. 0531-601324

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2013 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Wittmar** im Umfang von 50 % ab 1. Juni 2013 mit **Pfarrerin Susanne Duesberg**, bisher Königslutter.

Die **Pfarrstelle Remlingen mit Kalme, Semmenstedt und Timmern** im Umfang von 100 % ab 1. Juni 2013 mit **Pfarrer Sebastian Maurer**, bisher Königslutter.

Die **Pfarrstelle Völkenrode mit Watenbüttel** im Umfang von 100 % ab 1. Juli 2013 mit **Pfarrer Andreas Hahn**, bisher Vechelde.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband am Drömling Bezirk I** im Umfang von 100 % ab 1. April 2013 mit **Pfarrer Utz Brunotte**, bisher Rühren mit Brechtorf-Eischott und Parsau mit Ahnebeck und Bergfeld Bezirk I.

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband am Drömling Bezirk II** im Umfang von 100 % ab 1. April 2013 mit **Pfarrer Siegfried Neumeier**, bisher Rühren mit Brechtorf-Eischott und Parsau mit Ahnebeck und Bergfeld Bezirk II.

Die **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Jugendkirche in St. Pauli-Matthäus in Braunschweig** im Umfang von 50 % ab 1. August 2013 mit **Pfarrer Harald Böhm**, zusätzlich zu einer Schulpfarrstelle.

Personalnachrichten

Pfarrer Martin Granse, Wolfenbüttel, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2013 zum **Stellvertreter des Propstes der Propstei Wolfenbüttel** ernannt.

Pröpstin Pia Dittmann-Saxel wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2013 weiterhin zur **Pröpstin der Propstei Vechelde** ernannt.

Berichtigung:

Pfarrerin Kristina Kühnbaum-Schmidt, Braunschweig, wurde auf ihren Antrag zum 1. Mai 2013 zur Ev. Kirche Mitteldeutschlands *versetzt*.

Landeskirchenamt

Landeskircheninspektor Michael Mathias wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2013 zum **Landeskirchenoberinspektor** ernannt.

Herr Raimund Hirsch wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2013 zum **Landeskirchenrat z. A.** ernannt.

Beurlaubung

Pfarrerin Andrea Pistor und Pfarrer Thomas Dieltl werden mit Wirkung vom 1. August 2013 für den Auslandsdienst beurlaubt.

Ruhestand

Pfarrer Werner Böse, Goslar, wurde mit Ablauf des 25. April 2013 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer Dr. Manfred Korn, Braunschweig, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2013 in den Ruhestand versetzt.

Verstorben

Landeskirchenarchivrat i. R. Hermann Kuhr ist am 6. März 2013 verstorben.

Landeskirchenoberamtsrätin i. R. Heike Loseries ist am 27. März 2013 verstorben.

Landeskirchenamtman Werner Hartmann ist am 23. Juni 2013 verstorben.

Nachrichtlich

Das **Kirchenamt der EKD** schreibt die Wiederbesetzung der **Auslandspfarrstelle** in Santiago de Chile aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.

Das **Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen (ELM)**, eine gemeinsame Einrichtung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, **sucht zum 1. Januar 2014**

eine Direktorin/einen Direktor.

Das ELM nimmt für seine Trägerkirchen einen ökumenisch-missionarischen Auftrag wahr

- in Zusammenarbeit mit 19 Kirchen in 17 Ländern
- durch internationalen Austausch von Mitarbeitenden und Freiwilligen in Träger- und Partnerkirchen
- durch Förderung von Projekten und Programmen im Rahmen einer ganzheitlichen Mission
- durch Begleitung der Partnerschaftsarbeit und durch Projekte ökumenischen Lernens in Deutschland
- durch die Qualifizierung des akademischen Diskurses in Missionstheologie und interkultureller Theologie durch die Fachhochschule für interkulturelle Theologie (FIT)

Die Wahl erfolgt durch den Missionsausschuss für die Dauer von zehn Jahren. Die Direktorin/der Direktor muss Pfarrerin/Pfarrer einer der Trägerkirchen sein bzw. werden. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Missionsvorstands, der die gesamte Tätigkeit des Missionswerks nach den vom Missionsausschuss aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien leitet.

Wir suchen eine Führungspersönlichkeit, profiliert im theologischen Denken, erfahren in der Zusammenarbeit mit Partnerkirchen, kreativ in der Verbindung von Tradition und Moderne, wertschätzend im Umgang mit Mitarbeitenden, souverän in der Vertretung des Werkes nach außen.

Auslandserfahrung und sehr gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt.

Der Dienstsitz ist Hermannsburg. Frauen werden besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 15. August 2013 an: Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen, Herrn OLKR Rainer Kiefer, Postfach 1109, 29314 Hermannsburg. Auskünfte erteilt: OLKR Rainer Kiefer 0511 1241 321. Weitere Informationen zum ELM finden Sie auf der Website www.elm-mission.net

Wolfenbüttel, 15. Juli 2013

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0, Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de, www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate